



Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark mit Beschluss vom 15.2.2021 angeordnete Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Güssefeld, ergeht folgende

1. Änderungsanordnung vom 21.2.2022

- a. Zum Flurbereinigungsverfahren Güssefeld, Altmarkkreis Salzwedel werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Güssefeld	1	27/1, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 87/59, 88/59, 89/59, 90/59, 91/59, 92/59, 95/59, 98/59, 99/59, 105/59, 106/59, 109/59, 110/59, 111/59, 112/59, 115/59, 116/59, 117/59, 120/59, 123/59, 124/59, 130/59, 131/59, 134/59, 135/59, 136/59, 137/59, 138/59, 139/59, 140/59, 141/59, 142/59, 143/60, 144/60, 147/60, 148/60, 149/60, 150/60, 151/60, 152/60, 153/60, 154/60, 155/60, 156/60, 157/60, 158/60, 159/60, 160/60, 161/60, 162/60, 178/60, 181/60, 184/60, 185/60, 186/60, 187/60, 188/60, 189/60, 190/60, 191/60, 192/60, 193/60, 194/60, 195/60, 196/60, 212/60, 215/60, 240/59, 241/60, 242/60
Bühne	2	13/3, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229
Vietzen	5	1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 49

- b. Zum Flurbereinigungsverfahren Güssefeld, Altmarkkreis Salzwedel werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Güssefeld	5	2
Lüge	5	59
Thüritz	4	6, 13, 15, 16, 45, 46, 47, 48/1, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50, 59
Lüge	5	59

1. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat mit Beschluss vom 15.2.2021, das Flurbereinigungsverfahren Güssefeld angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Güssefeld geändert.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.064 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu 4 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet Güssefeld sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die eigentumsrechtlichen Neuordnung möglichst umfassend durchzuführen, die gemeinschaftlichen und sonstigen Anlagen anzulegen und neu zu ordnen, sowie eine bessere Arrondierung der Flächen zu erreichen.

2. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt

bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 3. vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter 2., 3. und 4. genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

4. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

kann gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 15, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, für die Dauer von 2 Wochen, während der Dienststunden nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Salzwedel → Güssefeld einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Tuschick

Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.